

schutzfachlichen Amtssachverständigen eine punktuelle Initialpflanzung an mehreren Stellen des Naturdenkmalbereiches zu erfolgen. Die Österreichische Naturschutzjugend ist verpflichtet, die für eine solche Initialpflanzung erforderlichen Arbeiten durchzuführen.

4. Abstockungsmaßnahmen auf den Gerinneböschungen sind ebenso zulässig. Die Österreichische Naturschutzjugend wird zur Durchführung dieser Abstockungsmaßnahmen inklusive der Entsorgung des Schnittgutes im Naturdenkmalbereich im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft Reisenberg verpflichtet.
5. Zum Schutz des Naturdenkmales ist durch die Österreichische Naturschutzjugend vor Abstockungsmaßnahmen oberhalb des Naturdenkmalbereiches durch die Wassergenossenschaft Reisenberg I oberhalb des Laichkrautbestandes temporär ein Rechen einzubringen, um das Abschwemmen des Schnittgutes hintanzuhalten. Anschließend ist durch die Österreichische Naturschutzjugend das darin gefangene Material zu entsorgen und der Rechen wieder zu entfernen.
6. Sowohl die Räumung des Grabens als auch die anschließende Initialpflanzung sowie jegliche Abstockungsmaßnahmen haben unter Schonung der anrainenden landwirtschaftlichen Kulturflächen durchgeführt zu werden.
7. Zwei Wochen vor Beginn der Räumungs- oder Abstockungsmaßnahmen ist durch die Wassergenossenschaft Reisenberg I das NÖ Gebietsbauamt II (Frau Dr. EDELBAUER), Telefax 02622/27856-200, zu verständigen. Zwei Wochen vor jeder erforderlichen Initialpflanzung bzw. vor jeder Abstockungsmaßnahme an den Gerinneufern ist durch die Wassergenossenschaft Reisenberg I die Österreichische Naturschutzjugend (Tel. 01/9791798) zu verständigen.
8. Sonstige, bereits bisher im erforderlichen Umfang durchgeführte, Maßnahmen im Hochwasserfall bleiben weiterhin zulässig. Art und Umfang bestehender Wasserrechte und wasserrechtlicher Verpflichtungen werden durch diese Naturdenkmalerklärung nicht berührt. Sich daraus ergebende zulässige Maßnahmen bleiben weiterhin gestattet.

Rechtsgrundlagen

§ 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde seitens der Österreichischen Naturschutzjugend, Landesgruppe Wien, angeregt, das im Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Zur sachlichen Rechtfertigung dieses Antrages wurde vom Initiator des Unterschutzstellungsverfahrens im wesentlichen die Argumentation vertreten, dass es sich beim Vorkommen des „Gefärbten Laichkrautes“ im Fürbach um den größten geschlossenen Bestand in Niederösterreich handle.

In dem seitens der Behörde eingeholten naturschutzfachlichen Gutachten hat die Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II, Wr. Neustadt, folgendes festgehalten:

„Aufgrund der Tatsache, dass das „Gefärbte Laichkraut“ bereits vom Aussterben bedroht ist, nur mehr ganz wenige Standorte in Niederösterreich bekannt sind und im Fürbach in Reisenberg der größte geschlossene Bestand vorhanden ist, ist es für den Naturschutz von größtem Interesse, dass dieser Standort unbeeinträchtigt erhalten bleibt. Als Bestand einer derart seltenen Pflanzenart hat das Naturgebilde des Fürbaches eine besondere wissenschaftliche Bedeutung. Eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal wäre daher unbedingt gerechtfertigt.“

Eine Gefährdung des Standortes könnte durch eine zunehmende Beschattung durch weiteres Aufkommen von Ufergehölzen hervorgerufen werden bzw. durch eine allfällige Verunreinigung des Gewässers. Der zunehmenden Beschattung müsste durch gelegentliches Aufstocksetzen der Ufergehölze vorgebeugt werden.“

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zur Folge, dass ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Veränderungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde. Gleichzeitig wurde das Gutachten der Amtssachverständigen der Wassergenossenschaft Reisenberg, der Gemeinde Reisenberg, der NÖ Umweltschutzjugend und der Österreichischen Naturschutzjugend, Landesgruppe Wien, im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit eingeräumt hiezu eine Stellungnahme abzugeben.

In der Stellungnahme der Wassergenossenschaft Reisenberg I wurden Bedenken dahingehend geäußert, dass der Fürbach als Vorfluter für ca. 190 ha drainierte Grundstücke dient und daher, um diese Drainage funktionstüchtig zu erhalten, eine ständige Räumung, bisher ca. alle 7 bis 8 Jahre, notwendig ist. Eine funktionslose Drainage hätte Ernteauffälle zur Folge und daher finanzielle Einbußen.

Zur Abklärung, ob eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal für die Wassergenossenschaft Reisenberg I als Grundeigentümer vorstellbar wäre bzw. in welcher Form eine Abgrenzung vorgenommen werden könnte und wer allfällige Pflegemaßnahmen durchführen würde, wurde für 1. März 2001 eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Im Zuge der Verhandlung wurde aus naturschutzfachlicher Sicht folgendes festgestellt:

„Offensichtlich hat das Laichkraut die bisherigen Räumungsmaßnahmen überstanden, ohne dass der Bestand gefährdet worden wäre. Da die Räumungsmaßnahmen auch aus wasserbautechnischer Sicht als unbedingt erforderlich erachtet werden, kann aus naturschutzfachlicher Sicht dem Kompromiss einer vorsichtigen Räumung unter Wahrung des Bestandes des Laichkrautes zugestimmt werden.

Die Räumung soll dabei so wie bisher vorgenommen werden, dass an den Ufern ein je ca. 20 cm breiter Streifen von der Räumung ausgespart bleibt. Von den Beständen des Laichkrautes, das ausgeräumt wird, soll anschließend eine Initialpflanzung punktuell erfolgen. Ob diese Initialpflanzungen händisch oder mit dem Bagger ausgeführt werden, soll vor Ort entschieden werden. Es ist deshalb erforderlich, vor Beginn der Räumungsmaßnahmen das NÖ Gebietsbauamt II, Frau Dr. Edelbauer, Fax 02622/27856-200, zu verständigen. Die Österreichische Naturschutzjugend (Telefon und Fax 01/9791798) hat sich bereit erklärt, bei dem Wiedereinpflanzen des Laichkrautes mitzuhelfen und ist daher auch vor Beginn der Räumungsmaßnahmen zu informieren. Die überschüssigen Pflanzen können dabei seitens der Naturschutzjugend entnommen und weiterverwendet werden.

Nicht nur für die Wassergenossenschaft ist es erforderlich, die Ufergehölze von Zeit zu Zeit abzustocken, sondern auch für das Laichkraut ist eine entsprechende Besonnung notwendig. Die Abstockmaßnahmen inklusive der Entsorgung des Schnittgutes im Bereich des Laichkrautes sollen auch von der Österreichischen Naturschutzjugend unter Rücksichtnahme und Schonung der anrainenden landwirtschaftlichen Flächen und Kulturen übernommen werden. Die Durchführung dieser Abstockungsmaßnahmen ist nur im Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft Reisenberg I zulässig. Da die Abstockungsmaßnahmen oberhalb des Laichkrautbestandes mit technischen Geräten vorgenommen werden sollen, wird es erforderlich sein, oberhalb des Bestandes temporär einen Rechen einzubringen, um ein Abschwemmen des Schnittgutes hintanzuhalten. Die Anbringung und Entfernung dieses Rechens und die Entsorgung des sich darin gefangenen Materials wird ebenfalls durch die Naturschutzjugend übernommen.

Die Abgrenzung des für ein künftiges Naturdenkmal vorgeschlagenen Bereiches wird dabei wie folgt festgesetzt:

Ca. 20 m oberhalb der Brücke der LH 161 bis 300 m oberhalb dieser Brücke auf der Parz.Nr. 1955, KG. Reisenberg.“

Vom Verhandlungsleiter wurde festgehalten, dass durch die im Zuge der Verhandlung festgelegten näheren Umstände der Räumung der Schutz des Laichkrautbestandes angestrebt wird. Über die in der Verhandlungsschrift festgehaltenen näheren Umstände hinaus wird es keine Beschränkungen hinsichtlich der Art und des Umfanges der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Grundflächen, der Art und des Umfanges bestehender Wasserrechte und wasserrechtlicher Verpflichtungen geben.

tungen sowie bereits bisher im erforderlichen Umfang durchgeführter Maßnahmen im Hochwasserfall geben. Die Räumungen sind so wie im bisherigen Umfang bzw. je nach Bedarf zum erforderlichen Zeitpunkt durch die Wassergenossenschaft Reisenberg I zulässig.

Die Vertreter der Naturschutzjugend erklären sich einverstanden, die im Spruch dieses Bescheides näher beschriebenen Maßnahmen in Eigenregie mitzutragen.

Seitens des Vertreters der Gemeinde wird erklärt, dass es im Interesse der örtlichen Gemeinschaft gelegen ist, Beschränkungen bei allenfalls zukünftigen, geplanten Drainagierungsmaßnahmen hintanzuhalten. Insbesondere ist eine geplante Grabenertüchtigung ca. 20 m oberhalb der Brücke nicht berührt.

Der Vertreter der Wassergenossenschaft erklärt, dass eine Abgeltung allfälliger Erschwernisse oder Mehrkosten bei der Grabenräumung, die dadurch entstehen könnten, dass es zu kürzeren Räumungsintervallen kommt, im Wege des Vertragsnaturschutzes oder anderer Instrumente durch die Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung angestrebt werden soll.

Der Verhandlungsleiter hält hiezu fest, dass im Falle von Mehrkosten die Bezirkshauptmannschaft Baden die nötigen Kontakte zur Naturschutzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung herstellen würde.

Das Verhandlungsergebnis wurde allen bei der Verhandlung Anwesenden zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 kann die Behörde Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmals dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden (§ 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz 2000).

Gemäß § 12 Abs. 4 leg.cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.

Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen (Abs. 5).

Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen (Abs. 6).

Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen (Abs. 7).

Die Amtssachverständige hat in ihrer Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, dass das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als Vorkommen des „Gefärbten Laichkrautes“ besondere Bedeutung besitzt.

Die Ausnahmen vom Eingriffs- und Veränderungsverbot konnten spruchgemäß gestattet werden, weil das Ziel der Schutzmaßnahmen keine Beeinträchtigung erfährt.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit ihre Berufung vollinhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt S 180,--.

Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

Ergeht an

1. die Wassergenossenschaft Reisenberg I, z.Hd. Herrn Obmann Johann EDER, 2440 Reisenberg, Am Mittelfeld 1
2. die Gemeinde 2440 Reisenberg
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
4. die Österreichische Naturschutzjugend, Landesgruppe Wien, z.Hd. Herrn Martin MIKULITSCH, 1140 Wien, Gottfried Sennholzer-Gasse 1

Ergeht zur Kenntnisnahme an

5. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 3109 St. Pölten
6. das NÖ Gebietsbauamt II, 2700 Wr. Neustadt, Grazer Straße 52
7. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU5, 3109 St. Pölten

Der Bezirkshauptmann

Dr. Leiss

Dieser Bescheid ist seit 14. MAI 2001 rechtskräftig.

Baden, am 2. Mai 2001

Für den Bezirkshauptmann



Zika